



Fragen und Antworten zur Ausschreibung Plakatierung Basel-Stadt (2. Tranche)

Stand: 27.10.2026

1. Einseitige Vertragsanpassungen

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
96	Alle	Vertrag	Schlussbestimmungen	Die Schlussbestimmungen enthalten einen einseitigen Anpassungsvorbehalt zugunsten des Konzedenten bei geänderten Verhältnissen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieser Vorbehalt kann — je nach Anwendungsbereich — wirtschaftlich wesentliche Grundlagen der Offerte betreffen, namentlich Bestand, Nutzungsmöglichkeiten, Vermarktungsrechte, Leistungsumfang oder Ertragspotenzial. Ein solches Risiko kann von den Anbietenden nur dann sachgerecht eingepreist werden, wenn Umfang, Eintrittsvoraussetzungen, Verfahren und wirtschaftliche Folgen hinreichend bestimmt sind. Andernfalls handelt es sich um ein nicht beeinflussbares und nicht quantifizierbares Risiko, dessen pauschale Einpreisung die Vergleichbarkeit der Angebote beeinträchtigen kann. Welche konkreten Anpassungen können gestützt auf den einseitigen Anpassungsvorbehalt vorgenommen werden, und wie ist dieser Vorbehalt von den separat geregelten Änderungen am Mengengerüst abzugrenzen? Nach welchen objektiven Kriterien werden Zumutbarkeit und wirtschaftliche Wesentlichkeit einer solchen Anpassung beurteilt? Welches Verfahren gilt vor einer einseitigen Anpassung, insbesondere betreffend vorgängige Information, Anhörung und Begründung? Welche Anpassung der Fixabgabe, Umsatzabgabe oder anderweitige Kompensation ist vorgesehen, wenn die Anpassung wirtschaftlich wesentliche Grundlagen der Offerte betrifft?	Der Anpassungsvorbehalt in den Schlussbestimmungen dient als Auffangklausel für ausserordentliche Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen, soweit diese eine Anpassung des Vertrags erfordern und hierfür keine besondere vertragliche Regelung besteht. Die besonderen Bestimmungen zu Änderungen des Flächenbestands nach Ziff. 3.4 und deren finanziellen Folgen bleiben unberührt. Die unmittelbare Geltung zwingender Rechtsvorschriften bleibt ebenfalls vorbehalten. Eine einseitige Vertragsanpassung ist nur zulässig, soweit sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich und verhältnismässig ist. Die konkrete Ausgestaltung wird anhand der jeweiligen Umstände festgelegt. Die Konzessionärin wird vorgängig informiert und erhält im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestimmte finanzielle Folgen oder ein wirtschaftlicher Ausgleich werden nicht im Voraus zugesichert. Die nach dem anwendbaren Recht geltenden Folgen einer nachträglichen Unmöglichkeit sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Vertragsanpassung bei grundlegender Veränderung der Verhältnisse bleiben für beide Vertragsparteien vorbehalten. Die Schlussbestimmungen (Los 1: 13.2; Lose 2 und 3: 16.2; Lose 4 und 5: 15.2.) werden wie folgt präzisiert: <i>Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam. Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich.</i> <i>Vorbehalten bleiben einseitige Anpassungen durch den Konzedenten aufgrund ausserordentlicher Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, soweit hierfür keine besondere vertragliche Regelung besteht und die Anpassungen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich und verhältnismässig sind.</i>

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
				Falls keine Anpassung oder Kompensation vorgesehen ist: Wie sollen die Anbietenden ein solches nicht beeinflussbares und nicht quantifizierbares Änderungsrisiko verlässlich kalkulieren, ohne dass die Vergleichbarkeit der Angebote beeinträchtigt wird?	<i>Die konkrete Ausgestaltung wird im Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände festgelegt. Die Konzessionärin wird vorgängig informiert und erhält im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme. Die besonderen Bestimmungen über Änderungen des Flächenbestands und deren finanzielle Folgen bleiben unberührt.</i> Vgl. Fragen 97 und 98
97	1-5	Vertrag Los 1 13.2 Lose 2 – 3: 16.2 Los 4 – 5: 15.2	Vertragsanpassungen und wirtschaftliche Folgen	Der Konzedent kann den Vertrag bei geänderten Verhältnissen und überwiegendem öffentlichem Interesse einseitig anpassen. Die wirtschaftlichen Folgen solcher Änderungen für die Konzessionärin sind nicht geregelt. Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte: 1. Anhörung: Wird die Konzessionärin vor einer einseitigen Vertragsanpassung angehört? 2. Wirtschaftlicher Ausgleich: Wie werden zusätzliche Kosten, erforderliche Investitionen oder Ertragsausfälle infolge einer einseitigen Anpassung berücksichtigt? Erfolgt eine entsprechende Anpassung der wirtschaftlichen Vertragsbedingungen? 3. Wesentliche Änderungen: Welche Rechte stehen der Konzessionärin zu, wenn eine einseitige Anpassung die wirtschaftlichen oder betrieblichen Grundlagen des Vertrags wesentlich verändert?	1. Vor einer einseitigen Vertragsanpassung wird der Konzessionärin das rechtliche Gehör nach den geltenden rechtlichen Vorgaben gewährt. 2. Ein pauschaler Ersatz zusätzlicher Kosten, erforderlicher Investitionen oder von Ertragsausfällen ist nicht vorgesehen. Ob und welche finanziellen Folgen eine einseitige Vertragsanpassung hat, richtet sich nach den konkreten Umständen und den anwendbaren rechtlichen Vorgaben. Davon zu unterscheiden sind Änderungen des Flächenbestands nach Ziff. 3.4. Für diese gelten die besonderen vertraglichen Regelungen: Bei Los 1 bleibt die Fixabgabe gemäss Ziff. 3.5 unverändert. Bei den Losen 2 bis 5 erfolgt eine Anpassung nach Ziff. 4.5 und 4.6 des jeweiligen Vertrags. 3. Auch bei wesentlichen Änderungen gelten die Voraussetzungen der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit sowie das rechtliche Gehör. Die konkrete Ausgestaltung und allfällige weitergehende Rechtsfolgen werden im Einzelfall nach den anwendbaren rechtlichen Vorgaben beurteilt. Vgl. Frage 96 und 98

2. Ausserordentliche Ereignisse und höhere Gewalt

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
98	Alle	Allgemein Vertrag, Schlussbestimmungen	Ausserordentliche Ereignisse und wesentliche Marktveränderungen (Krisenartikel)	Aus Gründen einer ausgewogenen Risikoverteilung sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach bei Ereignissen oder Umständen, die ausserhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit des Konzessionsnehmers liegen, insbesondere bei ausserordentlichen Ereignissen wie Pandemien, Krieg oder höherer Gewalt sowie bei gesetzlichen oder behördlichen Werbeeinschränkungen, die die wirtschaftliche Werthaltigkeit der Standorte wesentlich beeinträchtigen, eine angemessene Anpassung der Fixabgabe erfolgt. Kann eine entsprechende Regelung in die Konzessionsverträge aufgenommen werden? Falls nein, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?	Es ist zwischen dem gewöhnlichen Konzessionsrisiko, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und ausserordentlichen Ereignissen zu unterscheiden. Gewöhnliche Nachfrage- und Umsatzschwankungen sowie Veränderungen des Werbemarkts gehören grundsätzlich zum Konzessionsrisiko. Gesetzliche oder behördliche Werbeeinschränkungen begründen ebenfalls nicht automatisch einen Anspruch auf Anpassung der Fixabgabe. Der Anpassungsvorbehalt in den Schlussbestimmungen dient als Auffangklausel für ausserordentliche Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen, soweit diese eine Anpassung des Vertrags erfordern und hierfür keine besondere vertragliche Regelung besteht. Eine einseitige Anpassung durch den Konzessionär ist nur zulässig, soweit sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich und verhältnismässig ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einzelfall beurteilt. Der Konzessionärin wird vorgängig das rechtliche Gehör gewährt. Die besonderen vertraglichen Regelungen, vor allem zu Änderungen des Flächenbestands und deren finanziellen Folgen, bleiben unberührt. Ein automatischer Wegfall oder eine automatische Reduktion der Fixabgabe beziehungsweise eine Beschränkung auf die Umsatzabgabe wird nicht vorgesehen. Die nach dem anwendbaren Recht geltenden Folgen einer nachträglichen Unmöglichkeit sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Vertragsanpassung bleiben für beide Vertragsparteien vorbehalten. Dazu gehört die clausula rebus sic stantibus, die bei einer unvorhersehbaren und unvermeidbaren grundlegenden Veränderung der Verhältnisse und einer gravierenden Störung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung im Ausnahmefall eine Anpassung oder gegebenenfalls eine Auflösung des Vertrags zur Folge haben kann. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen werden im Einzelfall beurteilt. Auf eine im Voraus zugesicherte Anpassung der Fixabgabe wird verzichtet, weil ausserordentliche Ereignisse je nach Art, Dauer und

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
					Umfang unterschiedliche Auswirkungen haben können. Eine pauschale Regelung würde diesen Unterschieden nicht ausreichend Rechnung tragen. Vgl. Frage 96, 99 und 100
99	Alle	Allgemein	Marktveränderungen	Welche Schutzmechanismen bestehen für den Konzessionär bei signifikanten Marktveränderungen während der bis zu zehnjährigen Laufzeit?	Ein allgemeiner automatischer Anpassungsmechanismus bei marktbedingten Veränderungen ist nicht vorgesehen. Das allgemeine Markt- und Absatzrisiko liegt grundsätzlich bei der Konzessionärin. Nachfrage- oder Umsatzrückgänge begründen für sich allein keinen Anspruch auf Anpassung der Konzessionsabgaben. Für ausserordentliche Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen sowie allfällige Ansprüche nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten die Ausführungen in den Antworten zu den Fragen 96, 98 und 97. Die Voraussetzungen und allfälligen Rechtsfolgen werden im Einzelfall beurteilt. Änderungen des Plakatflächenbestands und deren finanzielle Folgen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Loses.
100	Alle	Allgemein	Höhere Gewalt	Die Verträge sehen keine Regelung im Falle des Eintritts von höherer Gewalt vor. Wir ersuchen um Klärung folgenden Punktes: 1. Höhere Gewalt: Kann eine Regelung aufgenommen werden, wonach bei höherer Gewalt oder vergleichbaren ausserordentlichen Ereignissen, wie Pandemien, Kriegen, Unruhen oder behördlichen Einschränkungen, welche die Vermarktbarkeit wesentlich beeinträchtigen, für die Dauer der Beeinträchtigung die	Eine Regelung, wonach bei höherer Gewalt oder vergleichbaren ausserordentlichen Ereignissen die Fixabgabe automatisch entfällt und ausschliesslich die Umsatzabgabe geschuldet ist, wird nicht aufgenommen. Solche Ereignisse können je nach Art, Dauer und Umfang unterschiedliche Auswirkungen haben. Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Wie in den Antworten zu den Fragen 96 und 98 erläutert, dient der Anpassungsvorbehalt in den Schlussbestimmungen als Auffangklausel für ausserordentliche Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen, soweit diese eine Vertragsanpassung erfordern und hierfür keine besondere vertragliche Regelung besteht. Eine einseitige Anpassung durch den Konzedenten muss zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich und verhältnismässig sein. Der Konzessionärin wird vorgängig das rechtliche Gehör gewährt.

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
				Fixabgabe entfällt und ausschliesslich die vereinbarte variable, umsatzabhängige Abgabe geschuldet ist?	Die nach dem anwendbaren Recht geltenden Folgen einer nachträglichen Unmöglichkeit sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Vertragsanpassung, vor allem die clausula rebus sic stantibus, bleiben für beide Vertragsparteien vorbehalten. Ob deren Voraussetzungen erfüllt sind und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, wird im Einzelfall beurteilt. Eine bestimmte finanzielle Entlastung wird nicht im Voraus zugesichert. Vgl. Fragen 96, 97, 98, 99.

3. Mehrwertsteuer auf Zusatzleistungen

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
101	1, 4 & 5	Vertrag Los 1: Ziff. 2.3 & 2.4 Los 4 & 5: Ziff. 2.3	Mehrwertsteuer auf unentgeltliche Zusatzleistungen	Bei den in Los 1, Art. 2.3 und 2.4, sowie in den Losen 4 und 5, Art. 2.3, vorgesehenen unentgeltlichen Zusatzleistungen handelt es sich um mehrwertsteuerpflichtige Naturalleistungen bzw. Leistungen an Zahlungs statt. Diese Leistungen müssten vertraglich und mehrwertsteuerlich korrekt abgebildet werden. Kann in die entsprechenden Konzessionsverträge eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Konzessionär dem Konzedenten für diese Leistungen regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich, Rechnung zuzüglich MWST stellt und der Konzedent seinerseits für denselben Leistungswert eine Gegenrechnung für die Überlassung des öffentlichen Grundes ausstellt? Ist der Konzedent mehrwertsteuerpflichtig, hat diese Gegenrechnung ebenfalls zuzüglich MWST zu erfolgen; ist er nicht mehrwertsteuerpflichtig, erfolgt die Gegenrechnung ohne MWST. Die gegenseitige Verrechnung der Forderungen soll zulässig sein. Falls keine entsprechende Regelung aufgenommen wird: Wie sollen diese Leistungen vertraglich und mehrwertsteuerrechtlich korrekt abgebildet werden?	Das vorgeschlagene Modell mit gegenseitiger Rechnungsstellung und Verrechnung ist grundsätzlich möglich. Seine Umsetzung wird geprüft. Aufgrund der geplanten internen Umstellung der MWST-Abrechnung können die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Konzedenten derzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden. Eine verbindliche Zusage zur Übernahme des Modells ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die geltenden mehrwertsteuerrechtlichen Vorgaben sind unabhängig davon einzuhalten.

4. Standortänderungen und Zustand der Anlagen

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
102	1-5	Vertrag	Ersatzstandorte und neue Standorte	Der Konzudent kann aus Gründen des öffentlichen Interesses Änderungen am Mengengerüst vornehmen, insbesondere Standorte aufheben, verlegen, ersetzen oder neu schaffen. Die erforderlichen Anpassungen sind durch die Konzessionärin auf eigene Kosten vorzunehmen. Wir ersuchen um Klärung folgenden Punktes: Abstimmung bei Ersatz- und neuen Standorten: Kann vorgesehen werden, dass der Ersatz bestehender sowie die Schaffung neuer Standorte vorgängig mit der Konzessionärin abgestimmt werden und dabei insbesondere die technische Umsetzbarkeit sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Konzessionärin berücksichtigt werden?	Das Vorgehen wird wie folgt klargestellt: Bei Ersatzstandorten und neuen Standorten erfolgt vor der Umsetzung eine Abstimmung zwischen der Konzessionärin und dem Konzedenten. Die Suche nach einem geeigneten Ersatzstandort und die erforderlichen Vorabklärungen sind Aufgabe der Konzessionärin. Sie koordiniert die Suche mit dem Kanton beziehungsweise der jeweiligen Projektleitung des Bauvorhabens. Der Kanton unterstützt sie bei der Standortsuche nach Möglichkeit. Ein geeigneter oder gleichwertiger Ersatzstandort wird jedoch nicht garantiert. Kann kein geeigneter Ersatzstandort gefunden werden, richten sich die finanziellen Folgen nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags. Bei Los 1 bleibt die Fixabgabe gemäss Ziff. 3.5 unverändert. Bei einem vorübergehenden Unterbruch mit anschliessender Wiederaufnahme der Nutzung am bisherigen Standort ist keine dauerhafte Ersatzstandortsuche erforderlich. Vgl. Frage 103
103	1-5	Vertrag Los 1-4: 7.6 Los 5: 7.4	Kosten bei Bauvorhaben und Standortänderungen	Die Bestimmung verpflichtet die Konzessionärin, auch Anpassungen, Mehrkosten oder Erschwernisse bei öffentlichen Bauvorhaben zu tragen, soweit diese durch ihre Infrastruktur verursacht werden. Da sich die Konzessionärin auf ein vom Konzedenten vorgegebenes Inventar bewirbt und der Vertrag bereits ein Entfernungs- bzw. Versetzungsrecht des Konzedenten vorsieht, erscheint der Umfang dieser Kostenpflicht als zu weit reichend und nicht berechenbar. Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte:	1. Umfang der Kostenpflicht: Die Kostenpflicht gemäss Ziff. 7.6 beziehungsweise Ziff. 7.4 umfasst Änderungen an öffentlichen Einrichtungen und damit verbundene Kosten, die durch die Errichtung, den Bestand, den Unterhalt oder die Beseitigung des Trägermaterials verursacht werden. Kosten eines öffentlichen Bauvorhabens, die nicht durch diese Infrastruktur verursacht werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Die separate Kostenregelung für angeordnete Standortänderungen gemäss Ziff. 3.4 bleibt davon unberührt. 2. Öffentliche Bauvorhaben: Zusätzliche Kosten oder Erschwernisse eines öffentlichen Bauvorhabens sind nach dieser Regelung nur insoweit von

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
				1. Beschränkung der Kostenpflicht: Kann die Kostenpflicht der Konzessionärin auf Kosten beschränkt werden, die unmittelbar durch die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt, die Versetzung oder den Rückbau ihrer Werbeträger verursacht werden? 2. Öffentliche Bauvorhaben: Kann dargestellt werden, dass darüber hinausgehende Mehrkosten oder Erschwernisse bei Bauvorhaben sowie bei Änderungen oder Neuanlagen von Strassen, Trottoirs, Leitungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht von der Konzessionärin zu tragen sind? 3. Vorgegebenes Inventar: Kann bei der Kostenregelung berücksichtigt werden, dass Lage und Position der ausgeschriebenen Standorte durch den Konzedenten vorgegeben werden und die Konzessionärin auf deren ursprüngliche Auswahl keinen Einfluss hat? Entfernungs- und Versetzungsrecht: Wir sind der Auffassung, dass dem öffentlichen Interesse ausreichend Rechnung getragen wird, wenn der Konzedent bei entsprechenden Bauvorhaben die Entfernung oder Versetzung eines Werbeträgers verlangen kann und die Konzessionärin die unmittelbar damit verbundenen Kosten trägt.	der Konzessionärin zu tragen, als sie durch das von ihr zu betreuende Trägermaterial verursacht werden. Davon unabhängig trägt die Konzessionärin gemäss Ziff. 3.4 die Kosten der vom Konzedenten angeordneten Anpassungen ihrer Plakatstellen, etwa deren Entfernung oder Versetzung. 3. Bestehende Standorte/Inventar: Die Kostenregelungen gelten auch für die in der Flächenliste vorgegebenen Standorte. Dass die Konzessionärin deren ursprüngliche Lage und Position nicht selbst bestimmt hat, begründet keine Ausnahme von diesen Regelungen. Bei den Losen 2 bis 5 werden Veränderungen des effektiv verfügbaren Flächenbestands bei der Anpassung der Fixabgabe gemäss Ziff. 4.5 und 4.6 des jeweiligen Konzessionsvertrags berücksichtigt. Bei Los 1 führen Bestandsänderungen gemäss Ziff. 3.5 zu keiner Anpassung der Fixabgabe. Zur vorgesehenen Abstimmung bei Ersatzstandorten und neuen Standorten siehe Frage 102. 4. Entfernung und Versetzung: Der Konzedent kann gemäss Ziff. 3.4 die Entfernung oder Versetzung einer Plakatstelle verlangen. Die damit unmittelbar verbundenen Kosten trägt die Konzessionärin. Weitere Anpassungen, Mehrkosten oder Erschwernisse bei öffentlichen Bauvorhaben trägt sie gemäss Ziff. 7.6 beziehungsweise Ziff. 7.4 nur insoweit, als diese durch ihre Infrastruktur, etwa Fundamente oder Leitungen, verursacht werden. Allgemeine Kosten des öffentlichen Bauvorhabens, die nicht durch diese Infrastruktur verursacht werden, werden der Konzessionärin gestützt auf diese Bestimmung nicht auferlegt. Eine generelle Beschränkung der Kostenpflicht auf die Entfernung oder Versetzung ist somit nicht vorgesehen. Ändert sich der effektiv verfügbare Flächenbestand, richtet sich die Anpassung der Fixabgabe bei den Losen 2 bis 5 nach Ziff. 4.5 und 4.6 des jeweiligen Konzessionsvertrags. Bei Los 1 bleibt die Fixabgabe gemäss Ziff. 3.5 unverändert.

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
104	1-5	Vertrag Los 1-4: 7.7 Los 5: 7.5	Rückbau, Wiederherstellung und Übergabe	Bei Beendigung der Konzession sind die Anlagen auf Kosten der Konzessionärin zu entfernen und die beanspruchten Flächen nach Anweisung des Tiefbauamtes wiederherzustellen. Wir ersuchen daher um Klärung folgender Punkte: Umfang der Wiederherstellungspflicht: Kann klargestellt werden, dass die Wiederherstellungspflicht ausschliesslich Veränderungen und Schäden umfasst, die durch Installation, Betrieb oder Rückbau der Werbeanlagen verursacht wurden, und nicht bereits bestehende Mängel, ordentliche Abnutzung oder durch Dritte verursachte Schäden? Ausgangszustand: Kann der Zustand der übernommenen Infrastruktur bei Konzessionsbeginn in einem gemeinsamen Übergabeprotokoll dokumentiert werden? Umfang der Massnahmen: Kann klargestellt werden, dass vom Tiefbauamt verlangte Wiederherstellungsmassnahmen erforderlich und verhältnismässig sein sowie sich auf den ursprünglichen Zustand der betroffenen Infrastruktur bei Konzessionsbeginn beziehen müssen?	1. Umfang der Wiederherstellung: Die Wiederherstellungspflicht betrifft die durch die Anlagen der Konzessionärin beanspruchten Flächen. Bereits bei Konzessionsbeginn vorhandene Mängel oder Schäden werden der neuen Konzessionärin nicht allein aufgrund dieser Bestimmung zugerechnet. Ihre vertraglichen Unterhalts- und Instandhaltungspflichten bleiben unberührt. Für Veränderungen und Schäden, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt oder den Rückbau ihrer Anlagen verursacht werden, gelten die vertraglichen Bestimmungen. Der konkrete Umfang der Wiederherstellung richtet sich nach diesen Bestimmungen und den Anweisungen des Tiefbauamts im Einzelfall. 2. Zustand bei Konzessionsbeginn: Eine gemeinsame Übergabe sämtlicher Standorte mit Einzelprotokollen durch den Konzedenten ist nicht vorgesehen. Bei einer Übernahme bestehender Anlagen sind die Übergabe und eine allfällige Dokumentation ihres Zustands zwischen der bisherigen und der neuen Konzessionärin zu regeln. Besondere vertragliche Übergaberegelungen bleiben vorbehalten. 3. Umfang der Massnahmen: Die vom Tiefbauamt verlangten Wiederherstellungsmassnahmen müssen erforderlich und verhältnismässig sein und sich auf die durch die Anlagen beanspruchten Flächen beziehen. Massgebend ist die Wiederherstellung eines rechtmässigen Zustands nach den vertraglichen Vorgaben. Die vertraglichen Pflichten zur Entfernung der Anlagen und zur Wiederherstellung der betroffenen Flächen bleiben bestehen.

5. Indexierung und Verlängerung

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
105	1-5	Vertrag Ziff. 4.4	Symmetrische Indexierung der Fixabgabe	Die vorgesehene Indexierung führt bei steigendem LIK zu einer Erhöhung der Fixabgabe, sieht bei sinkendem LIK jedoch keine entsprechende Reduktion vor. Wir ersuchen daher um Klärung folgender Punkte: Symmetrische Indexierung: Kann die Indexierung so ausgestaltet werden, dass sowohl positive als auch negative Veränderungen des LIK entsprechend berücksichtigt werden? Asymmetrische Regelung: Falls keine symmetrische Anpassung vorgesehen ist, aus welchem Grund wird die Indexentwicklung ausschliesslich zugunsten des Konzedenenten berücksichtigt?	Die Indexierung erfolgt symmetrisch: Sowohl positive als auch negative Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) werden zu 100 % berücksichtigt. Die Fixabgabe wird entsprechend erhöht oder gesenkt. Die Einschränkung «sofern dadurch Mehrerträge für den Kanton anfallen» in Ziff. 4.4 wird gestrichen. Die Bestimmung wird wie folgt präzisiert: <i>Die Fixabgabe wird einmalig per 1. Januar 2033 an die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Massgebend ist die prozentuale Veränderung zwischen den Indexständen vom Juni 2026 und Juni 2032 (Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Die Veränderung wird zu 100 % berücksichtigt, sowohl nach oben als auch nach unten. Eine weitere Indexierung erfolgt auch während allfälliger Verlängerungsjahre nicht.</i>
106	1-5	Vertrag Los 1: 12.2 Los 2 – 3: 15.2 Los 4 – 5: 14.2	Verlängerungsoption und Vertragsbedingungen	Der Konzedent ist berechtigt, die Konzession dreimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Aus der Bestimmung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die Ausübung der Verlängerungsoption für die Konzessionärin verbindlich ist und zu welchen Bedingungen die Konzession während der Verlängerungsjahre fortgeführt wird. Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte: Verbindlichkeit der Verlängerungsoption: Handelt es sich bei der dreimaligen Verlängerungsoption um ein einseitiges Recht des Konzedenenten, sodass die Konzessionärin bei fristgerechter Ausübung zur Fortführung der Konzession um das jeweilige Verlängerungsjahr verpflichtet ist? Vertragsbedingungen: Kann bestätigt werden, dass während der Verlängerungsjahre sämtliche finanziellen und betrieblichen Vertragsbedingungen unverändert weitergelten, vorbehaltlich der vertraglich vorgesehenen Indexierung?	- Die Verlängerungsoption ist ein einseitiges Recht des Konzedenenten. Er kann die Konzession einseitig und dreimal um jeweils ein Jahr verlängern. Wird die jeweilige Option spätestens zwölf Monate vor dem Vertragsende schriftlich ausgeübt, ist die Konzessionärin zur Fortführung der Konzession im betreffenden Verlängerungsjahr verpflichtet. Eine erneute Zustimmung ist nicht erforderlich. - Während der Verlängerungsjahre gelten sämtliche Vertragsbestimmungen unverändert weiter. Dies umfasst auch die vertraglich vorgesehenen Anpassungen der Fixabgabe. Die Indexierung erfolgt einmalig per 1. Januar 2033. Eine weitere Indexierung während der Verlängerungsjahre ist nicht vorgesehen.

6. Umsatzabrechnung und Revision

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
107	1-5	Vertrag Los 1: 6.4 Los 2-5: 6.3	Umsatzabrechnung, Revision und Prüfungskosten	Die Konzessionärin hat die Umsatzabrechnung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres einzureichen und eine zusätzlich geschuldete Umsatzabgabe bis spätestens 31. Januar zu bezahlen. Die durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüfte und bestätigte Umsatzabrechnung ist bis spätestens 31. März einzureichen. Zudem kann der Konzedent auf Kosten der Konzessionärin weitere Prüfungshandlungen verlangen. Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte: Umsatzabrechnung: Kann die Frist für die Einreichung der Umsatzabrechnung auf den 31. Januar des Folgejahres verlängert werden, da insbesondere Umsätze aus programmatisch gebuchten Werbeflächen bis zum 15. Januar noch nicht zwingend vollständig in den Systemen abgebildet sind? Zahlung der Umsatzabgabe: Kann vorgesehen werden, dass eine zusätzlich geschuldete Umsatzabgabe gemäss Ziff. 4.1 bzw. 4.2 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Schlussabrechnung des Konzedenten zu bezahlen ist? Revisionsbestätigung: Kann die Frist für die Einreichung der durch die Revisionsstelle geprüften und bestätigten Umsatzabrechnung auf den 30. April des Folgejahres verlängert werden, da die Jahresabschlussprüfung erst im März erfolgt? Zusätzliche Prüfungskosten: Kann vorgesehen werden, dass die Konzessionärin die Kosten zusätzlicher, vom	1. Umsatzabrechnung: An der Frist zur Einreichung der Umsatzabrechnung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres wird festgehalten, damit die Abrechnung für das Vorjahr innerhalb der internen Buchungsfristen erfolgen kann. Sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Umsätze vollständig erfasst, können die fehlenden Angaben nach vorgängiger Abstimmung mit dem Konzedenten bis spätestens 31. Januar nachgemeldet werden. Diese betreffen weiterhin das abzurechnende Vorjahr, werden jedoch im laufenden Rechnungsjahr verbucht. 2. Zahlung der Umsatzabgabe: Die bisherige Zahlungsfrist bis zum 31. Januar wird durch eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch den Konzedenten ersetzt. Für den Fristbeginn ist somit das Rechnungsdatum massgebend. Die entsprechende Vertragsbestimmung wird wie folgt angepasst: Die zusätzlich geschuldete Umsatzabgabe ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch den Konzedenten zu bezahlen. 3. Bestätigung durch die Revisionsstelle: Die geprüfte und bestätigte Umsatzabrechnung ist gemäss Vertrag bis spätestens 31. März einzureichen. Diese Frist wird geändert auf den 30. April. 4. Kosten Revision Die Kostenregelung in Ziff. 6.4 von Los 1 beziehungsweise Ziff. 6.3 der Lose 2 bis 5 wird wie folgt präzisiert: <i>Der Konzedent kann zur Überprüfung der für die Abgabenberechnung massgeblichen Angaben weitere sachlich begründete, erforderliche und verhältnismässige Prüfungshandlungen verlangen. Die Kosten der jährlich vorgeschriebenen Prüfung und Bestätigung der Umsatzabrechnung sowie solcher weiteren Prüfungshandlungen trägt die Konzessionärin.</i>

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
				Konzedenten verlangter Prüfungshandlungen nur trägt, wenn dabei wesentliche Abweichungen zulasten des Konzedenten festgestellt werden? 5. Revisionsstelle: Kann die ordentliche Revisionsstelle der Konzessionärin die Prüfung gemäss Ziff. 6 durchführen, sofern deren Unabhängigkeit gewährleistet ist? 6. Zusätzliche Prüfungen: Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang kann der Konzedent zusätzliche Prüfungshandlungen verlangen? 7. Vertraulichkeit und Datenschutz: Wie wird bei zusätzlichen Prüfungshandlungen sichergestellt, dass Geschäftsgeheimnisse, Kundendaten sowie vertrauliche Informationen von Agenturen und Dritten geschützt werden? Kann die Prüfung solcher Informationen über eine unabhängige Revisionsstelle bzw. mittels anonymisierter oder pseudonymisierter Daten erfolgen?	<i>Die Kostentragung hängt nicht davon ab, ob wesentliche Abweichungen festgestellt werden.</i> 5. Revisionsstelle: Die vertraglich vorgesehene Prüfung muss durch eine unabhängige Revisionsstelle erfolgen. Ob die ordentliche Revisionsstelle der Konzessionärin diese Aufgabe übernehmen kann, hängt davon ab, ob sie die vertraglichen Anforderungen erfüllt. 6. Zusätzliche Prüfungen: Zusätzliche Prüfungshandlungen müssen der Überprüfung der vertraglich geschuldeten Umsatzabrechnung dienen, sachlich begründet und erforderlich sein. Ihr konkreter Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Prüfungsbedarf. 7. Vertraulichkeit und Datenschutz: Bei Prüfungshandlungen sind Geschäftsgeheimnisse und Personendaten vertraulich zu behandeln. Es sind nur die für den Prüfungszweck erforderlichen Informationen offenzulegen. Soweit eine Prüfung damit möglich bleibt, können Daten anonymisiert oder pseudonymisiert bereitgestellt werden.

7. Ersatzvornahme, Haftung und Widerruf

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
108	1-5	Vertrag Los 1:10.1 Los 2 – 3: 13.1 Los 4 – 5: 12.1	Ersatzvornahme	Der Konzudent kann den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Konzessionärin wiederherstellen lassen. Wir ersuchen daher um Klärung folgenden Punktes: Ersatzvornahme: Kann vorgesehen werden, dass eine Ersatzvornahme erst nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und unter Ansetzung einer angemessenen Frist erfolgen darf? Zudem soll die Konzessionärin vor Durchführung der Ersatzvornahme Gelegenheit erhalten, zu den geplanten Massnahmen und den voraussichtlichen Kosten Stellung zu nehmen.	Vor einer Ersatzvornahme wird die Konzessionärin grundsätzlich schriftlich aufgefordert, den rechtmässigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist selbst wiederherzustellen. Es wird festgehalten, dass wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Ersatzvornahme auf ihre Kosten erfolgt. Das rechtliche Gehör wird nach den geltenden rechtlichen Vorgaben gewährt. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, in denen ein sofortiges Eingreifen rechtlich zulässig ist, vor allem bei Gefahr im Verzug. Die Kosten der Ersatzvornahme werden der Konzessionärin gemäss Vertragsbestimmung mit separater Verfügung auferlegt.
109	1-5	Vertrag Los 1: 11.1 - 11.5 Los 2 – 3: 14.1 – 14.5 Los 4 – 5: 13.1 – 13.5	Haftungsumfang und Versicherung	Die vorgesehene Haftung der Konzessionärin ist betragsmässig unbeschränkt und umfasst auch mittelbare Schäden und Wertverminderungen. Dies erschwert eine verlässliche Kalkulation des Haftungsrisikos. Wir ersuchen daher um Klärung folgender Punkte: 1. Haftungsumfang: Kann die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf direkte Schäden beschränkt und können mittelbare Schäden sowie Folgeschäden ausgeschlossen werden? 2. Haftungsobergrenze: Kann für die Haftung eine angemessene betragsmässige Obergrenze vorgesehen werden, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit?	1. Haftungsumfang: Die vertragliche Haftungsregelung wird beibehalten. Eine Beschränkung auf direkte Schäden oder ein genereller Ausschluss mittelbarer Schäden und Folgeschäden ist nicht vorgesehen. Auch mittelbare Schäden sowie Wertverminderungen an öffentlichen Bauten und Anlagen können ersatzfähig sein. Ob ein Schaden oder eine Wertverminderung zu ersetzen ist, beurteilt sich im Einzelfall nach den anwendbaren Haftungs Voraussetzungen und den Vorschriften des Bundeszivilrechts. 2. Eine betragsmässige Haftungsobergrenze wird nicht vorgesehen. Die Konzessionärin muss während der gesamten Vertragsdauer über eine ausreichende, dem Risiko angemessene Versicherung verfügen, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Die Deckung muss mindestens dem im Unternehmensformular deklarierten Umfang entsprechen. Die Versicherungssumme begrenzt die Versicherungsdeckung, nicht die vertragliche Haftung.

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
110	1-5	Vertrag Los 1: 11.3 Los 2 – 3: 14.3 Los 4 – 5: 13.3	Schadloshaltung und Zurechnung	Wir ersuchen daher um Klärung folgender Punkte: 1. Zurechnung: Kann die Schadloshaltung auf Drittschäden beschränkt werden, die durch die Konzessionärin oder ihre Hilfspersonen verursacht wurden bzw. ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind? 2. Verantwortung des Konzedenten: Kann klargestellt werden, dass die Konzessionärin nicht für Schäden einzustehen hat, die durch den Konzedenten oder sonstige Dritte verursacht wurden?	Die Schadloshaltung setzt voraus, dass die geltend gemachten Drittansprüche einen Schaden betreffen, der der Konzessionärin im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis rechtlich zugerechnet werden kann. Die Konzessionärin haftet in diesem Zusammenhang auch für ihre beauftragten Dritten oder Hilfspersonen. Die Bestimmung begründet keine Pflicht, für Schäden einzustehen, die ausschliesslich durch den Konzedenten oder durch Dritte ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Konzessionärin verursacht werden bzw. für Schäden, die der Konzessionärin rechtlich nicht zugerechnet werden können. Massgeblich sind die Umstände des Einzelfalls sowie die einschlägigen Haftungsregeln.
111	1-5	Vertrag Los 1: 12.3 - 12.5 Los 2 – 3: 15.3 - 15.5 Los 4 – 5: 14.3 - 14.5	Widerruf der Konzession	Die Konzession kann bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen ohne Nachfrist und entschädigungslos widerrufen werden. Die einzelnen Widerrufsgründe sind nicht näher definiert. Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte: 1. Transparenzprinzip: Welche konkreten Pflichten umfasst das Transparenzprinzip und welche Verletzungen gelten als schwerwiegend? 2. Wesentliche Voraussetzungen: Welche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung gelten als wesentlich und deren Verlust damit als Widerrufsgrund? 3. Zahlungspflichten: Ab wie vielen Verstössen gilt eine Nichteinhaltung von Zahlungspflichten als «wiederholt»? Wird dabei zwischen verspäteter und vollständig unterlassener Zahlung unterschieden? 4. Wettbewerbswidrige Abreden: Welche Sachverhalte fallen darunter? Ist für einen Widerruf eine rechtskräftige Feststellung eines Wettbewerbsverstosses	1. Das Transparenzprinzip umfasst vor allem die nachvollziehbare Deklaration der für die Abgabeberechnung massgeblichen Umsätze, die vereinbarten Abrechnungen und Nachweise sowie die vertraglichen Auskunfts- und Einsichtsrechte des Konzedenten. Ob eine Verletzung schwerwiegend ist, wird anhand der konkreten Pflichtverletzung und ihrer Bedeutung für die Kontrolle und Durchführung der Konzession beurteilt. Nicht jede Unvollständigkeit führt zu einem Widerruf. 2. Gemeint sind Voraussetzungen, ohne die die Konzessionärin ihre vertraglichen Leistungen nicht mehr ordnungsgemäss erbringen kann. Dazu können die erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie notwendige personelle und technische Ressourcen gehören. Ob der Verlust einer solchen Voraussetzung einen Widerruf rechtfertigt, wird anhand seiner konkreten Auswirkungen auf die Vertragserfüllung beurteilt. 3. Wiederholt bedeutet eine mindestens zweimalige Verletzung der vereinbarten Zahlungspflichten. Sowohl verspätete als auch vollständig unterlassene Zahlungen können berücksichtigt werden. Massgebend sind Häufigkeit, Dauer, Umfang und Umstände der Verstösse. Ob dies einen Widerruf ohne vorgängige Nachfrist rechtfertigt, wird unter

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
				erforderlich oder kann bereits ein Verdacht bzw. ein laufendes Verfahren genügen? 5. Abschliessende Aufzählung: Kann im ersten Absatz das Wort «insbesondere» gestrichen werden, um eine abschliessende Aufzählung von schwerwiegenden Vertragsverletzungen zu erhalten?	Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Verhältnismässigkeit beurteilt. 4. Ob eine wettbewerbswidrige Abrede vorliegt, richtet sich nach dem anwendbaren Wettbewerbsrecht. Ein auf diesen Grund gestützter Widerruf setzt eine rechtskräftige Feststellung der Unzulässigkeit der Abrede voraus. Ein blosser Verdacht oder ein laufendes Verfahren genügt hierfür nicht. Ob ein Widerruf gerechtfertigt und verhältnismässig ist, wird im Einzelfall geprüft. 5. Die Aufzählung bleibt beispielhaft und wird nicht abschliessend gefasst. Auch andere schwerwiegende oder nicht behebbare Vertragsverletzungen, die die Fortführung des Vertragsverhältnisses für den Konzedenten unzumutbar machen, können einen Widerruf ohne vorgängige Nachfrist rechtfertigen. Eine Streichung des Wortes «insbesondere» ist daher nicht vorgesehen. Ein Widerruf erfolgt nicht automatisch bei Vorliegen eines genannten Widerrufgrundes. Die Schwere und die Auswirkungen der Pflichtverletzung sowie die Verhältnismässigkeit des Widerrufs werden im Einzelfall geprüft. Dies gilt auch für einen Widerruf ohne vorgängige Nachfrist.

8. Verfahren und Verbindlichkeit der Unterlagen

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
112	1-5	Lastenheft Ziff. 1.5	Rangfolge	Da im Konfliktfall der Konzessionsvertrag und die Ausschreibungsunterlagen dem Angebot der Anbietenden vorgehen (Ziff. 1.5/1.6): Werden im Angebot allenfalls formulierte Vorbehalte oder Präzisierungen zu einzelnen Vertragsziffern grundsätzlich nicht berücksichtigt, bzw. auf welchem Weg können Anbietende materielle Bedenken zu einzelnen Vertragsklauseln rechtswirksam einbringen, wenn nicht im Rahmen der schriftlichen Fragerunde?	Fragen, Einwände und Änderungsvorschläge zu einzelnen Vertragsbestimmungen sind im Rahmen der schriftlichen Fragerunde einzubringen. Allfällige mit der Offerte eingereichte einseitige Vorbehalte sind nicht zugelassen und werden als unverbindliche Anregungen entgegengenommen, die die ausgeschriebenen Vertragsbedingungen nicht ändern. Nach dem Zuschlag sind Verhandlungen über und/oder Anpassungen der ausgeschriebenen Vertragsbestimmungen oder anderer ausschreibungsrelevanter Vorgaben grundsätzlich ausgeschlossen. Die Umsetzung der bereits in der Fragerunde verbindlich bekannt gegebenen Änderungen und Präzisierungen im Vertragstext bleibt davon unberührt. Berücksichtigt werden können ausschliesslich unwesentliche Punkte, die den sachlichen Inhalt und die Konditionen der Ausschreibung nicht verändern, beispielsweise geringfügige organisatorische Präzisierungen. Die wesentlichen Ausschreibungsbedingungen, das ausgelobte Angebot sowie die Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote dürfen dadurch nicht verändert werden. Ein Anspruch auf eine Vertragsanpassung besteht nicht. Vgl. Fragen 114 und 115
113	1-5	Lastenheft 3.8.1	Verfahrensabbruch und Direktvergabe	Ziff. 3.8.1 sieht einen Abbruch des Verfahrens unter anderem vor, wenn Angebote nicht dem «marktüblichen Standard» entsprechen oder ein «Verdacht auf Angebotsabsprachen» besteht. Nach einem Abbruch wird zudem eine neue Ausschreibung oder direkte Vergabe einzelner oder aller Lose vorbehalten. Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte:	1. Marktüblicher Standard: Ob die Angebote dem marktüblichen Standard entsprechen, wird anhand einer Potenzialanalyse für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand beurteilt. 2. Direktvergabe nach einem Verfahrensabbruch:

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
				Marktüblicher Standard: Nach welchen konkreten und objektiv überprüfbaren Kriterien wird beurteilt, ob ein Angebot dem «marktüblichen Standard» entspricht? Direktvergabe: Unter welchen Voraussetzungen kann nach einem Abbruch auf eine neue Ausschreibung verzichtet und eine direkte Vergabe einzelner oder aller Lose vorgenommen werden?	Ein Verfahrensabbruch berechtigt nicht automatisch zu einer Direktvergabe. Eine solche kommt nur infrage, wenn die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Der Vorbehalt in Ziff. 3.8.1 begründet somit keine freie Wahl zwischen einer erneuten Ausschreibung und einer Direktvergabe. Insbesondere rechtfertigt der Umstand, dass die angebotenen Konzessionsabgaben hinter den wirtschaftlichen Erwartungen zurückbleiben, für sich allein keine Direktvergabe sämtlicher Lose für die volle Konzessionsdauer.
114	Alle	Lastenheft 3.10	Verbindlichkeit der Vertragsentwürfe und Vorbehalte	Die Vertragsentwürfe gemäss Beilagen 19 bis 25 bilden Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte: Verbindlichkeit: Sind die Vertragsentwürfe in der vorliegenden Form abschliessend und von den Anbietenden unverändert zu akzeptieren oder können im weiteren Verfahren noch Anpassungen bzw. Verhandlungen erfolgen? Fragerunde: Werden allfällige aufgrund der eingereichten Fragen vorgenommenen Präzisierungen oder Änderungen der Vertragsbestimmungen verbindlich in die Vertragsentwürfe übernommen? Vorbehalte: Sind seitens der Anbietenden mit der Offerte Vorbehalte oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Vertragsbestimmungen zulässig, ohne dass dies zum Ausschluss des Angebots führt?	1. Verbindlichkeit: Die Vertragsentwürfe gemäss Beilagen 19 bis 25 sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und von den Anbietenden einschliesslich der in der Fragerunde bekannt gegebenen Änderungen und Präzisierungen zu akzeptieren. Sie bilden die verbindliche Grundlage für die Offerte. Eine nachträgliche Verhandlung über wesentliche Vertragsbedingungen ist nicht vorgesehen. 2. Fragerunde: Präzisierungen oder Änderungen der Vertragsbestimmungen, die sich aus der Fragerunde ergeben, werden allen Anbietenden transparent im Fragen- und Antwortdokument mitgeteilt und sind für die Angebotserstellung sowie das weitere Verfahren verbindlich. Die entsprechenden Anpassungen des Vertragstextes werden nach dem Zuschlag und vor der Vertragsunterzeichnung vorgenommen. Ihr Inhalt wird bereits in der Fragerunde festgelegt. 3. Vorbehalte: Fragen, Einwände und Änderungsvorschläge zu einzelnen Vertragsbestimmungen sind im Rahmen der schriftlichen Fragerunde einzubringen. Allfällige mit der Offerte eingereichte einseitige Vorbehalte sind nicht zugelassen. Sie werden lediglich als unverbindliche Anregungen entgegengenommen und ändern die ausgeschriebenen Vertragsbedingungen nicht.

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
					Nach dem Zuschlag sind Verhandlungen über und/oder Anpassungen der ausgeschriebenen Vertragsbestimmungen oder anderer ausschreibungsrelevanter Vorgaben grundsätzlich ausgeschlossen. Berücksichtigt werden können ausschliesslich unwesentliche Punkte, die den sachlichen Inhalt und die Konditionen der Ausschreibung nicht verändern, beispielsweise geringfügige organisatorische Präzisierungen. Die wesentlichen Ausschreibungsbedingungen, das ausgelobte Angebot sowie die Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote dürfen dadurch nicht verändert werden. Ein Anspruch auf eine Vertragsanpassung besteht nicht. Die Umsetzung der bereits in der Fragerunde verbindlich bekannt gegebenen Änderungen und Präzisierungen im Vertragstext bleibt davon unberührt.
115	1-5	Unternehmensangaben ATB1 Ziff. 2.1	Vertragsannahme und spätere Anpassungen	Wir ersuchen um Klärung folgender Punkte: 1. Verbindlichkeit des Vertrags: Kann bestätigt werden, dass die Vertragsentwürfe mit Einreichung des Angebots vorbehaltlos und unverändert akzeptiert werden müssen? 2. Vertragsverhandlungen: Kann bestätigt werden, dass nach Zuschlag keinerlei Verhandlungen oder Anpassungen einzelner Vertragsbestimmungen mehr vorgesehen sind? 3. Fragerunde: Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich aus den Antworten der Fragerunde ergebende Klarstellungen oder Änderungen Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und damit auch für die späteren Verträge verbindlich werden?	1. Verbindlichkeit des Vertrags: Ja. Mit Einreichung des Angebots akzeptieren die Anbietenden die Vertragsentwürfe und die übrigen Ausschreibungsunterlagen einschliesslich der in der Fragerunde bekannt gegebenen Änderungen und Präzisierungen als verbindliche Grundlage ihres Angebots. 2. Vertragsverhandlungen: Nach dem Zuschlag sind Verhandlungen über und/oder Anpassungen der ausgeschriebenen Vertragsbestimmungen oder anderer ausschreibungsrelevanter Vorgaben grundsätzlich ausgeschlossen. Allfällige Ausnahmen richten sich nach den rechtlichen Vorgaben und sind von vornherein beschränkt auf unwesentliche Punkte, die den sachlichen Inhalt und die Konditionen der Ausschreibung nicht verändern (bspw. geringfügige organisatorische Präzisierungen). Die Umsetzung der bereits in der Fragerunde verbindlich bekannt gegebenen Änderungen und Präzisierungen im Vertragstext bleibt davon unberührt.

Nr.	Los	Dokument	Stichwort / Thema	Frage	Antwort
					3. Fragerunde: Ja. Die im Rahmen der Fragerunde veröffentlichten Antworten, Klarstellungen und allfälligen Änderungen bzw. Präzisierungen werden Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und sind für die Anbietenden sowie für den späteren Vertragsabschluss verbindlich.
116	1-5	Vertrag Ziff. 1.6	AGB gegenüber Endkundinnen und Endkunden	Der Vertrag schliesst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Konzessionärin aus. Wir ersuchen um Klärung folgenden Punktes: AGB gegenüber Endkunden: Kann klar gestellt werden, dass sich dieser Ausschluss ausschliesslich auf das Vertragsverhältnis zwischen Konzedenten und Konzessionärin bezieht und die Konzessionärin gegenüber ihren Endkundinnen und Endkunden weiterhin eigene AGB anwenden darf, soweit diese dem Konzessionsvertrag nicht widersprechen?	Ziff. 1.6 regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Konzedenten und der Konzessionärin. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche die Konzessionärin gegenüber ihren Kundinnen und Kunden verwendet, sind nicht Bestandteil dieses Konzessionsvertrags. Die Konzessionärin kann in ihren Vertragsverhältnissen mit ihren KundInnen AGB verwenden, soweit diese den Pflichten aus dem Konzessionsvertrag nicht widersprechen. Der Kanton genehmigt diese AGB mit dem Abschluss des Konzessionsvertrags nicht.